

Statuten des Vereins **SichSelbstSein Basel**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**SichSelbstSein Basel**“ Verein für Spiritualität und Bewusstseinsforschung besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein **SichSelbstSein Basel** fördert und verbreitet Kenntnisse zu Themen aus der Spiritualität, Medialität und Sensitivität. Er organisiert Vorträge, Seminare, Webinare, Kongresse (auch via Internet). Die Gestaltung, Pflege und Erhaltung eines internationalen spirituellen Netzwerkes zur Kontaktpflege und Informationsaustausch ist darin eingeschlossen.

3. Neutralität

Der Verein **SichSelbstSein Basel** ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

4. Mitgliedschaft

4.1.

Mitglieder des Vereins **SichSelbstSein Basel** können natürliche Personen werden, welche die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.

4.2.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und der entscheidet über die Aufnahme von Passivmitgliedern und Gönnern. Anträge von Aktivmitgliedern werden an der Generalversammlung durch die anwesenden Aktivmitglieder genehmigt. Die Vereinsmitgliedschaft wird mit Bezahlung des Mitgliederbeitrags wirksam.

4.3.

Der Jahresmitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.— für alle Mitglieder (ausser Gönner). Änderungen der Beiträge werden an der Generalversammlung beschlossen.

4.4

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Eine Rückzahlung des angebrochenen Jahresbeitrages ist ausgeschlossen

4.5.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.6.

Ein Aktivmitglied kann jederzeit per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand (mind. 2/3 des Vorstandes) fällen den Ausschlussentscheid und informieren das entsprechende Mitglied unter Angabe der Gründe. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

5.. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins **SichSelbstSein Basel** sind:

- die jährliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

5.1. Vereinsversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitgliedern.

5.2

Die Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

5.3

Der Vorstand oder 1/5 aller Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Diese Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

5.4

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl aller Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Mitglieder
- Änderung der Statuten

6. Der Vorstand

6.1

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

6.2

Er setzt sich zusammen aus: Präsident, Aktuar und Kassier. Zusätzliche Funktionen kann der Vorstand bestimmen. Eine Ämterkumulation kann zulässig sein.

6.3

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er verfasst Beschlussprotokolle von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Mitgliederlisten, und regelt die internen Finanzen (Vereinsvermögen). Die genaue Aufgabenteilung wird protokolliert.

7. Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine detaillierte Kontrolle zu handen der Generalversammlung durchführen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

9. Vereinsvermögen

9.1.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge. Die Beiträge betragen pro Jahr und Mitglied bis zur Neufestlegung Fr. 50.–.

9.2.

Neben den Mitgliederbeiträgen finanziert der Verein **SichSelbstSein Basel** durch Einnahmen aus der Erbringungen von Leistungen des Vereins (z. B. Onlineveranstaltungen, Webinare, Seminare, Veranstaltungen) und aus privaten Zuwendungen.

9.3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeit ist ausgeschlossen.

9.4

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

10 Auflösung des Vereins

10.1.

Die Auflösung des Vereins kann mit absolutem Mehr der Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Hierfür ist eine besondere Generalversammlung einzuberufen.

10.2.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck in der Schweiz verfolgt.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 02. April.2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 02. April 2016

Präsidentin

Vanessa Gabor

